
Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates im Bezirk Wandsbek

in geänderter Fassung vom 09.05.2019

Auf der Grundlage des Beschlusses zur Drucksachen-Nr, 19/1501 zur Errichtung eines Inklusionsbeirates durch die Leitung des Bezirksamtes Wandsbek gibt sich der Inklusionsbeirat die folgende Geschäftsordnung.

§1 Ziele und Aufgaben des Inklusionsbeirates

Aufgabe des Inklusionsbeirates soll es sein, das Bezirksamt bei der Umsetzung der Inklusion zu beraten. Er vertritt dabei die Interessen aller im Bezirk lebenden Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Er soll insbesondere

1. aktiv zu einer behindertengerechten Kommunalpolitik beitragen,
2. den Kontakt zu den Behindertenorganisationen pflegen und
3. als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen dienen

Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist er auf vertrauensvolle Zusammenarbeit, offenen Austausch und gegenseitige Information mit dem Bezirksamt angewiesen.

§2 Vorsitz und Schriftführung

(1) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen das vorsitzende Mitglied, das Protokoll führende Mitglied und deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksversammlung. Diese bilden den Vorstand.

(2) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Inklusionsbeirat gegenüber der Bezirksamtsleitung.

§3 Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Inklusionsbeirates ein. Es setzt die Tagesordnung fest und leitet den Sitzungsablauf.

(2) Der Sitzungstermin wird den Mitgliedern des Inklusionsbeirates und der Bezirksamtsleitung drei Wochen vorher bekanntgegeben. Beschlussvorlagen werden zwei Wochen und die Einladung mit Tagesordnung eine Woche vorher verschickt.

(3) Mitglieder teilen dem vorsitzenden Mitglied ihre Nichtteilnahme an einer Sitzung mit. Vertretung findet nicht statt.

(4) Der Inklusionsbeirat tagt mindestens vierteljährlich. Das vorsitzende Mitglied beruft eine Sitzung zu einem zu beratenden Tagesordnungspunkt ein, wenn die Bezirksamtsleitung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beirates dies beantragt.

(5) Der Inklusionsbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt. Über die Inhalte der nicht-öffentlichen Sitzungsteile sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils in einem Protokoll zusammengefasst, das von dem Protokoll führenden Mitglied und dem die Sitzung leitenden Mitglied unterzeichnet und von ihm in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Das Protokoll wird veröffentlicht mit Ausnahme der nicht-öffentlich beratenen Teile.

§4 Beschlussfassung

(1) Der Inklusionbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, das vorsitzende Mitglied oder ein Stellvertreter die Sitzung leitet und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Inklusionsbeirat beschließt über die Verwendung der Sondermittel, die der Bezirksamtsleitung für den Inklusionsbeirat zur Verfügung stehen.

(3) Das Bezirksamt wird dem Inklusionsbeirat über die Umsetzung der Beschlüsse berichten.

§5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.11.2012 in Kraft.

Anhang 1

Verfahren zur Besetzung des Beirates

1. Platzvergabe

Dem Beirat gehört eine eng zu begrenzende Zahl von Mitgliedern an, die von der Bezirksamtsleitung für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksversammlung berufen werden. Die Mitglieder sollen praktische Erfahrung in der Inklusionsarbeit besitzen.

Dem Wandsbeker Inklusionsbeirat sollen regulär bis zu 26 Personen angehören:

- 17 stimmberechtigte Personen, Menschen mit Behinderung, die nach den gesetzlichen Regelungen das SGB IX als schwerbehindert anerkannt sind (Grad der Behinderung ab 50%) sowie deren Angehörige und gesetzliche Betreuer.
- 9 Personen mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht.

Die Bezirksamtsleitung beruft die Mitglieder unter Berücksichtigung folgender Organisationen:

Organisation/Gruppierung	Beiratsmitglieder
Stimmberechtigte Mitglieder	
Menschen mit Körperbehinderung (davon mindestens drei mit Behinderung wegen Funktionseinschränkungen innerer Organe, zwei mit Funktionseinschränkung von Armen und Beinen, zwei Wirbelsäule und Rumpf)	8
Menschen mit neurologischer Behinderung	2
Menschen mit geistiger Behinderung	2
Menschen mit seelischer Behinderung / psychischer Erkrankung	2
Blinder oder sehbehinderter Mensch	1
Gehörloser Mensch	1
Schwerhöriger Mensch	1
Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht	
Vertreter des Bezirks-Seniorenbeirates	1
Vertreter des Integrationsbeirates	1
Vertreter der in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen	6
Vertreter der Leistungsanbieter	1

2. Passives Vorschlagsrecht

Berufen werden kann jede von oben genannten Organisationen/Gruppierungen vorgeschlagene Person, sofern die Person oder die Organisation/Gruppierung im

Bezirksamtsbereich für oder mit Menschen mit Behinderung tätig ist. Eigenvorschlag ist nicht vorgesehen.

3. Erstellung der Vorschlagsliste

Die Bezirksamtsleitung macht das Vorhaben öffentlich bekannt.

Die Bezirksamtsleitung ruft die im Bezirk tätigen Organisationen/Gruppierungen auf, sich schriftlich unter Erfüllung der in 1. genannten Anforderungen in die im Bezirksamt geführten Vorschlagslisten einzutragen zu lassen.

Diese Vorschlagslisten sind nach Kategorien gemäß 1. zu ordnen.

Die Bezirksamtsleitung prüft die Organisationen/Gruppierungen sowie die KandidatenInnen nach 1., prüft die Zuordnung zu den Kategorien und erstellt eine Vorschlagsliste.

4. Vorbereitung des Berufungsverfahrens

Die Vorschlagsliste mit den Kandidatenvorschlägen umfasst

- a) Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. e-mail-Adresse der KandidatenInnen,
- b) das Alter und Geschlecht der KandidatInnen,
- c) die Nennung der Kategorie, für die die Kandidatur gilt,
- d) eine kurze Begründung der Kandidatur/des Vorschlags,
- e) eine Einverständniserklärung der KandidatInnen zur Weitergabe ihres Namens und der sie vorschlagenden Organisation sowie zur Kandidatur.

5. Berufung des Beirats

Die Bezirksamtsleitung beruft eine/n KandidatIn pro Kategorie sowie weitere nach Bedarf und gibt die Berufungen öffentlich bekannt. Dabei sind datenschutzrechtliche Belange zu beachten.

Die Mitglieder üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von der Bezirksamtsleitung abberufen werden, wenn sie die mit ihrem Mandat verbundenen Pflichten grob verletzen.

Aufwandsentschädigungen oder Fahrtkostenerstattung werden nicht gewährt.

6. Beginn der Arbeit

Nach Berufung der Mitglieder lädt die Bezirksamtsleitung zur konstituierenden Sitzung ein.

7. Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf der Berufsfrist oder Rücktrittserklärung.

Scheidet ein Mitglied aus, so bestimmt die Bezirksamtsleitung auf Vorschlag derjenigen Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, eine/n NachfolgerIn.